

Ferienplan Schule Obersiggenthal 2017/18 – 2019/2020

2017/18	Schuljahresbeginn: Montag, 14. August 2017
Herbstferien	Sa, 30.09.2017 - So, 15.10.2017
Weihnachtsferien	Sa, 23.12.2017 - So, 07.01.2018
Sportferien	Sa, 03.02.2018 - So, 18.02.2018
Frühlingsferien	Sa, 07.04.2018 - So, 22.04.2018
Sommerferien	Sa, 07.07.2018 - So, 12.08.2018

2018/19	Schuljahresbeginn: Montag, 13. August 2018
Herbstferien	Sa, 29.09.2018 - So, 14.10.2018
Weihnachtsferien	Sa, 22.12.2018 - So, 06.01.2019
Sportferien	Sa, 02.02.2019 - So, 17.02.2019
Frühlingsferien	Sa, 13.04.2019 - So, 28.04.2019 (Ostern in den Frühlingsferien 19.4.-22.4.)
Sommerferien	Sa, 06.07.2019 - So, 11.08.2019

2019/20	Schuljahresbeginn: Montag, 12. August 2019
Herbstferien	Sa, 28.09.2019 - So, 13.10.2019
Weihnachtsferien	Sa, 21.12.2019 - So, 05.01.2020
Sportferien	Sa, 01.02.2020 - So, 16.02.2020
Frühlingsferien	Sa, 04.04.2020 - So, 19.04.2020 (Ostern in den Frühlingsferien 10.4.-13.04.)
Sommerferien	Sa, 04.07.2020 - So, 09.08.2020

Schulfreie Feiertage: Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtsbrücke (Do/Fr), Pfingstmontag, Fronleichnambrücke (Do/Fr)
Zusätzlich schulfrei: 1. Mai ganzer Tag (Tag der Arbeit) und Freitagnachmittag vor den Sommerferien

Besuchstage Kindergarten und Primarschule: jeweils am 25. des Monats (**ausser 25.08.2017**)

Besuchstage Oberstufe: Mi/Do/Fr, 1./2./3. November 2017 und Mo/Di, 26./27. Februar 2018

Urlaubsregeln für die Schülerinnen und Schülern von Kindergarten, Primar- und Oberstufe

Die Eltern/Pflegeeltern können ihr Kind 4-mal pro Jahr einen Halbtage vom Unterricht abmelden. Diese 4 Halbtage können beliebig zusammengefasst und auch vor oder nach den Ferien bezogen werden (§ 38 Schulgesetz). Die Eltern/Pflegeeltern informieren die Klassenlehrperson mindestens 2 Tage vorher schriftlich. Zusätzliche Dispensationen gemäss § 13 Verordnung Volksschule liegen ebenfalls in der Kompetenz der Klassenlehrperson. Alle anderen Urlaubsgesuche richten die Eltern/Pflegeeltern **zwei Schulwochen im Voraus** über die Klassenlehrperson an die Schulleitung. Für Ferienverlängerungen sind die freien Halbtage gemäss § 38 Schulgesetz zu benutzen. Weitere Ferienverlängerungen werden dreimal pro Schullaufbahn bewilligt.

Schulversäumnisse (§ 37 Schulgesetz)

1. Die Eltern/Pflegeeltern sind verantwortlich dafür, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
 2. Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern/Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.
 3. Sofern das Fernhalten des Kindes gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Die Eltern/Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens CHF 600.-- bis höchstens CHF 1'000.--, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens CHF 1'000.-- bis höchstens CHF 2'000.-- zu bestrafen.
-

Tagesstrukturen Chinderhuus Goldiland, Kirchweg 70, 5415 Nussbaumen, www.goldiland.ch, Tel. 056 296 23 71

- Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07.00 - 08.20 Uhr und 11.50 - 18.30 Uhr.
Während den Schulferien durchgehend von 07.00 - 18.30 Uhr geöffnet.
- Ferienbetreuung: Auch Kinder, welche die Tagesstrukturen während dem laufenden Schuljahr nicht regulär besuchen, können die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen.
- Betriebsferien: Die Tagesstrukturen bleiben jeweils vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar sowie an den gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag/Ostermontag/Auffahrt/Pfingstmontag/ Fronleichnam/1. August) geschlossen.